



Gemeinde Altenstadt

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB) die **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“** in der Endfassung vom 17.10.2023, gefertigt vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Jedermann kann die 6. Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus der Satzung (Festsetzungen durch Text) mit Begründung, über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung darin berücksichtigt wurden, im Rathaus der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG). Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Diese Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan muss hierfür nicht berichtigt bzw. geändert werden.

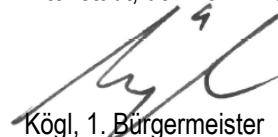
**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ der Gemeinde Altenstadt in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln  
am: 13.11.2023

Abgenommen  
am: 04.12.2023



Altenstadt, den 13.11.2023

  
Kögl, 1. Bürgermeister